

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 28. September 2016

800.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Andreas Edelmann, Simon Diggelmann und 41 Mitunterzeichnenden betreffend Ausstieg aus der Kernenergie, vertragliche Verpflichtungen des ewz, Umgang mit den Miteigentümerinnen und Möglichkeiten zur schnellen Stilllegung der Werke

Am 31. August 2016 reichten Gemeinderäte Andreas Edelmann, Simon Diggelmann (beide SP) und 41 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/290, ein:

Mit der klaren Annahme der Änderung der GO bezüglich Atomausstieg bis 2034 hat die Stadtzürcher Stimmböschung einmal mehr zum Ausdruck gebracht, dass sie einen raschen Ausstieg aus der Atomenergie wünscht. Die Stadt Zürich ist jedoch weiterhin an 4 Atomkraftwerken beteiligt. Der Ausstieg ist entweder durch ein Abschalten der Werke oder einen Verkauf der Anteile zu bewerkstelligen. Für einen Verkauf spricht aktuell wenig aufgrund der hohen Gestehungskosten sowie der zu erwartenden steigenden Kosten in Nachrüstung, Stilllegung und Entsorgung der Werke und der radioaktiven Abfälle. Weiter bringen die tiefen Strommarktpreise gewisse wichtige Partnerinnen in der AKEB und bei der Gösigen AG zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten, deren Zukunft und Absichten als Partnerinnen sind unklar. Offen ist darum, wie sich das ewz im Umgang mit seinen Partnerinnen verhält. An welche Vorgaben ist die Stadt Zürich vertraglich gebunden und welche Möglichkeiten hat sie, eine Stilllegung eines oder mehrerer Werke im Sinne der Bevölkerung und der finanziellen Interessen der Stadt zu forcieren?

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche vertraglichen Verpflichtungen trägt die Stadt Zürich, resp. das ewz gegenüber seinen Miteigentümerinnen (nachfolgend Partnerinnen) an der AKEB, resp. Kernkraftwerk Gösigen-Dänikon AG?
2. Welche vertraglichen Verpflichtungen trägt die Stadt Zürich bei Konkurs einer Partnerin? Werden die Anteile zwingend den übrigen Partnerinnen anteilmässig übertragen?
3. Was passiert, wenn eine Partnerin, die nicht über die Mehrheit der Anteile verfügt, aus wirtschaftlichen Gründen die Stilllegung eines Werkes verlangt, die Mehrheit diesem Antrag jedoch nicht folgt, aber auch keine der Partnerinnen die Anteile der Minderheitspartnerin übernehmen will?
4. Was passiert, wenn eine Mehrheit der Partnerinnen aus wirtschaftlichen Gründen die Stilllegung eines Werkes verlangt, eine Minderheit diesem Antrag jedoch nicht folgt, aber auch die Anteile nicht übernehmen will?
5. Würde das ewz die sofortige oder baldige Stilllegung eines Werkes beschliessen, wenn sie dazu eine Mehrheit der Partnerinnen finden würde?
6. Von welchen maximalen Laufzeiten der Werke wurde bei der Unterzeichnung der Partnerverträge ausgegangen? Sind in den Verträgen diesbezügliche Annahmen vermerkt? Falls ein Vermerk auf eine maximale oder geplante Laufzeit besteht, welche Möglichkeiten bestehen, diese von den übrigen Partnern einzufordern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Welche vertraglichen Verpflichtungen trägt die Stadt Zürich, resp. das ewz gegenüber seinen Miteigentümerinnen (nachfolgend Partnerinnen) an der AKEB, resp. Kernkraftwerk Gösigen-Dänikon AG?»):

Jede Aktionärin der Kernkraftwerk Gösigen-Däniken AG (nachfolgend «KKG») und der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern («AKEB») hat sich vertraglich verpflichtet, entsprechend ihrem Aktienanteil für die Jahreskosten des Partnerwerks aufzukommen und dies unbeschrieben davon, ob die Energie tatsächlich bezogen wird oder nicht. Darunter fallen neben Unterhalts- und Betriebskosten auch laufende Entsorgungskosten während des Betriebs, Bildungen von Rückstellungen für den Nachbetrieb sowie die jährliche Einzahlung in die gesetzlich reglementierten und unter Aufsicht des Bundes stehenden Stilllegungs- und Entsorgungsfonds.

Zu Frage 2 («Welche vertraglichen Verpflichtungen trägt die Stadt Zürich bei Konkurs einer Partnerin? Werden die Anteile zwingend den übrigen Partnerinnen anteilmässig übertragen?»):

Die Aktionärinnen sind gemäss Gründungs- und Partnerverträgen verpflichtet, die Jahreskosten proportional zu ihrem Anteil am Aktienkapital zu übernehmen. Im Falle der Insolvenz einer grossen Aktionärin der KKG oder der AKEB besteht ein erhebliches Risiko, dass die solventen Aktionärinnen die ungedeckten Kosten des Partnerwerks anteilmässig übernehmen müssten. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Zürich gegenüber den als Aktiengesellschaften oder als öffentlich-rechtlichen Anstalten organisierten Partneraktionärinnen haftungsrechtlich unter Umständen besonders exponiert.

Weiter besteht gemäss Art. 80 Abs. 2 Kernenergiegesetz (KEG) bei Zahlungsunfähigkeit von Beitragspflichtigen an den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds eine Nachschusspflicht für die übrigen Beitragspflichtigen. Beitragspflichtig sind die Eigentümerinnen von Kernkraftwerken. Die als Partnerwerk organisierten Kernkraftwerke würden diese ungedeckten Kosten wiederum auf ihre Aktionärinnen abwälzen, so dass die Stadt Zürich letztlich wieder im Umfang ihrer Aktienbeteiligung an der KKG und der AKEB diese Kosten möglicherweise übernehmen müsste.

Zu Frage 3 («Was passiert, wenn eine Partnerin, die nicht über die Mehrheit der Anteile verfügt, aus wirtschaftlichen Gründen die Stilllegung eines Werkes verlangt, die Mehrheit diesem Antrag jedoch nicht folgt, aber auch keine der Partnerinnen die Anteile der Minderheitspartnerin übernehmen will?»):

In diesem Fall behält die Minderheitsaktionärin ihre Beteiligung an der Kernkraftwerksgesellschaft und sie bleibt weiterhin verpflichtet, die Jahreskosten zu bezahlen. Ihr bleibt nur die Möglichkeit, die Anteile an Dritte zu verkaufen.

Zu Frage 4 («Was passiert, wenn eine Mehrheit der Partnerinnen aus wirtschaftlichen Gründen die Stilllegung eines Werkes verlangt, eine Minderheit diesem Antrag jedoch nicht folgt, aber auch die Anteile nicht übernehmen will?»):

Um die «Stilllegung eines Kernkraftwerks» zu beschliessen, müssen die Aktionärinnen der Kernkraftwerksgesellschaft eine Generalversammlung durchführen und die Liquidation der Gesellschaft beschliessen. Dafür bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR). Kommt das qualifizierte Mehr zustande, dann wird die Gesellschaft liquidiert und das Kernkraftwerk stillgelegt. Die unterlegene Minderheit hat diesen Entscheid zu akzeptieren. Andernfalls wird die Kernkraftwerksgesellschaft weiter betrieben, womit alle Aktionärinnen verpflichtet bleiben, die Jahreskosten weiterhin zu bezahlen.

Zu Frage 5 («Würde das ewz die sofortige oder baldige Stilllegung eines Werkes beschliessen, wenn sie dazu eine Mehrheit der Partnerinnen finden würde?»):

Trotz den tiefen Strompreisen am Markt können mit dem Betrieb des Kernkraftwerks Gösgen noch Deckungsbeiträge erzielt werden. Aus diesem Grund ist es wenig wahrscheinlich, dass eine Mehrheit der Aktionärinnen eines Werks die sofortige Stilllegung des Werks unterstützt. Selbst wenn keine Deckungsbeiträge mehr erzielt werden könnten, hätte eine sofortige Stilllegung zur Folge, dass die Aktionärinnen die aufgrund der kürzeren Betriebsdauer zum Zeitpunkt der Stilllegung noch ungedeckten Kosten für die Stilllegung und Entsorgung des Werks anteilmässig übernehmen müssten. Auch für das ewz würde dies eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten, welche den Spielraum für Investitionen in erneuerbare Energien stark einengen würde. Aufgrund des Auftrags aus den Volksabstimmungen würde das ewz jedoch die sofortige bzw. baldige Stilllegung unterstützen.

Zu Frage 6 («Von welchen maximalen Laufzeiten der Werke wurde bei der Unterzeichnung der Partnerverträge ausgegangen? Sind in den Verträgen diesbezügliche Annahmen vermerkt? Falls ein Vermerk auf eine maximale oder geplante Laufzeit besteht, welche Möglichkeiten bestehen, diese von den übrigen Partnern einzufordern?»):

In den Partnerverträgen wurden keine maximalen Laufzeiten der Kernkraftwerke festgelegt. Ebenso fehlen diesbezügliche Annahmen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti